

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Kurbeitragssatzung)

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30. September 2010

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 12. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Bevensen ist für die der in der Anlage als Bestandteil der Satzung beigefügten Karte zu entnehmende Gebiete als Kurort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in diesem Gebiet dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) und für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Bad Bevensen einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Aufwand nach Abs. 1 soll zu 59,28 v.H. durch den Kurbeitrag, zu 0 v.H. durch den Fremdenverkehrsbeitrag und zu 28,93 v.H. durch Gebühren und Entgelte gedeckt werden.
- (3) Die Bad Bevensen Marketing GmbH ist ermächtigt, die Berechnungsgrundlagen für den Kurbeitrag zu ermitteln, die Kurbeiträge zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Kurbeiträge entgegenzunehmen und an die Stadt Bad Bevensen abzuführen. Dieses gilt nicht für den Jahreskurbeitrag der Zweitwohnungsinhaber.

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen kurbeitragspflichtig, die im übrigen Gebiet der Stadt Bad Bevensen zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen. Nicht beitragspflichtig ist, wer sich in der Gemeinde nur zur Berufsausübung einschließlich Ausbildung aufhält.

§ 3 Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Stadt im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 3. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
 4. Zivildienstleistende mit Dienststelle im Erhebungsgebiet,
 5. Teilnehmer an von der Bad Bevensen Marketing GmbH anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht.
- (2) Der Kurbeitrag kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn seine Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen. Er beträgt einschließlich Umsatzsteuer für jede Person pro Nacht

	in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.	in der Zeit vom 01.11. bis 31.03.
in Kurzone I	2,70 €	2,50 €
in Kurzone II	2,20 €	2,00 €

- (2) Die Kurzone I umfasst die der in der Anlage als Bestandteil der Satzung beigefügten Karte zu entnehmenden anerkannten Gebiete. Die Kurzone II umfasst das übrige Gemeindegebiet.
- (3) Der Kurbeitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages nach Abs. 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Kalenderjahres berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Kurbeiträge werden auf Antrag auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen im Sinne von § 3 Abs. 2 sind verpflichtet, einen Jahreskurbeitrag für jedes Kalenderjahr zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Zweitwohnungsinhaber sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Stadt Bad Bevensen abzuführen. Für die Erstellung der Jahreskurkarte ist der Verwaltung einmalig ein Lichtbild zur Verfügung zu stellen. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Übernachtungen zugrunde. Dieser beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro Person:

in Kurzone I	78 €
in Kurzone II	63 €

§ 5

Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Schwerbehinderte, deren GdB mindestens 70 beträgt, sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind, zahlen

	in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.	in der Zeit vom 01.11. bis 31.03.
in Kurzone I	1,35 €	1,25 €
in Kurzone II	1,10 €	1,00 €

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht und –schuld entstehen mit der Ankunft im Gemeindegebiet und enden mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes, Tagesbesuche ausgenommen, bzw. der Unterkunftnahme wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahreskurbeitrag entstehen die Beitragspflicht und –schuld im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 1 mit dem Tage der Antragstellung und im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 4 mit dem Beginn des Haushaltsjahres bzw. im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt, ist der Kurbeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft des Gastes bei der von der Stadt Bad Bevensen beauftragten Bad Bevensen Marketing GmbH zu zahlen.
- (2) Der Jahreskurbeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Kurbeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Kurbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes, Befreiungsgründe soweit diese vorliegen) zu erteilen. Diese Daten können über das elektronische Meldeverfahren erhoben werden oder sind in die von der Bad Bevensen Marketing GmbH hierfür zur Verfügung gestellten Vordrucke einzutragen.

- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellte Bevensen-Card bzw. Jahres-Bevensen-Card ausgegeben.
- (5) Die Bevensen-Card/Jahres-Bevensen-Card ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen.
- (6) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt an den Kurbeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber oder den beauftragten Dritten halten.

§ 8

Pflichten des Wohnungsgebers und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet andere Personen beherbergen, anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder einen Campingplatz oder Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen, sind verpflichtet,
 - a) von den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unmittelbar bei Anreise die notwendigen Daten in den elektronischen Meldeschein aufzunehmen, die Daten an die BBM zu übertragen, den Kurbeitrag einzuziehen und die Bevensen-Card auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, die Gäste aufzufordern, sich innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft mit dem dafür von der Bad Bevensen Marketing GmbH zur Verfügung gestellten Anmeldeformular in der Bad Bevensen Marketing GmbH anzumelden und diese Anmeldung zu überprüfen.
 - b) sofern der Wohnungsgeber am elektronischen Meldewesen teilnimmt ist er verpflichtet, den eingezogenen Kurbeitrag entsprechend der Abrechnung der Bad Bevensen Marketing GmbH an diese abzuführen.
 - c) über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis zu führen. Dieses muss Angaben über alle beitragspflichtigen und vom Beitrag befreiten Gäste, den genauen Aufenthaltszeitraum und ggf. der Befreiungstatbestände enthalten. Dieses Gästeverzeichnis und die Belege der Bevensen Card sind vom Tag der Abreise an bis zum Ende des nächsten Jahres aufzubewahren.
 - d) auf Verlangen das elektronische oder manuelle Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
 - e) Zahlungsverweigerer unverzüglich der Bad Bevensen Marketing GmbH zu melden, ansonsten haftet der Wohnungsgeber den geschuldeten Betrag, gegenüber der Bad Bevensen Marketing GmbH
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Gebiet (§ 1 Abs. 1) eine Hauptwohnung zu haben.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseverkehrsunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Reise an die Unternehmen zu entrichten haben.

- (4) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Bad Bevensen Marketing GmbH zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
- (5) Kommt eine in den Absätzen 1 bis 4 genannte Person oder Stelle ihren Pflichten nicht nach, so kann die Höhe des abzuführenden Kurbeitrages durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Bevensen-Card und Vorlage einer Bestätigung des Wohnungsgebers über die vorzeitige Abreise. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.
- (2) Auf den Jahreskurbeitrag werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 3 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bad Bevensen, den 12. November 2008

Stadt Bad Bevensen

(Siegel)

Markuszewski
Stadtdirektor